



VERORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Faistenau vom 18. September 2025 über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen im südlichen Randbereich des Parkplatzes „Schulzentrum“ entlang des Wohnblocks Bramsaustraße 8 (gem beiliegendem Plan).

Gem § 1 des Salzburger Parkgebührengesetzes, LGBL 48/1991 idgF wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den gekennzeichneten Parkplätzen im Bereich Parkplatz „Schulzentrum“ entlang des Wohnblocks Bramsaustraße 8 (gem beiliegendem Plan, Welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet) eine Abgabe (Nachtparkgebühr) ausgeschrieben.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht Montag bis Sonntag jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

§ 2 Höhe der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr wird auf dem in § 1 Abs 1 angeführtem Parkplatz mit einer Nachtpauschale von 5 Euro festgesetzt.
- (2) Die Pauschale gilt jeweils von 22:00 bis 6:00 Uhr.
- (3) Der Erhöhungsbetrag wird mit 22 Euro und der Einhebungszuschlag mit 36 Euro festgesetzt.

§ 3 Befreiungen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gem den §§ 26 und 26a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfhr gem § 27 StVO 1960
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gem § 24 Abs 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gem § 24 Abs 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind,
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gem § 29b Abs 3 STVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gem § 29b Abs 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind,
- f) Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 4 Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr nach § 2 Abs 1 lit a wird durch den Erwerb eines von einem Parkscheinautomaten der Gemeinde Faistenau ausgedruckten Beleges (Parkschein) für die jeweilige Nacht entrichtet.
- (2) Der erworbene Parkschein ist während der gesamten Parkdauer hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21. November 2025 in Kraft.



Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Gerald Klaushofer